

STATUTEN

des Vereins

ALPENAKADEMIE SÜDBÜNDEN

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen

Alpenakademie Südbünden

besteht mit Sitz an der Academia Engiadina in Samedan ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Entwicklung und Förderung von Angeboten im Natur-, Kultur- und Bildungstourismus sowie anderen tourismusfördernden Angeboten in Südbünden.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3 Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt

Art. 4 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss

Art. 5 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn dieses die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem/der Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen/ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 6 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Finanzielle Mittel

Art. 7 Die finanziellen Mittel, die der Verein für die Erfüllung seines Zweckes benötigt, werden bereitgestellt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Kapital und Erträge des Vereinsvermögens
- Sponsoringbeiträge
- Unterstützungsbeiträge und Defizitgarantien
- Andere Einnahmen und Zuwendungen

Mitgliederbeiträge

Art. 8 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Haftung

Art. 9 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Organe

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der sechs auf den Abschluss des Vereinsjahres folgenden Monate. Das Datum der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung wird jährlich an der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag gestellt wurden.

Die Vereinsversammlung besteht aus den jeweiligen Mitgliedern bzw. maximal einem/einer Delegierten derjenigen Mitglieder, bei welchen es sich beim Mitglied um eine juristische Person oder einen Träger einer anderen Rechtsform handelt.

Vorsitz

Art. 11.1 Der Präsident/die Präsidentin führt in der Vereinsversammlung den Vorsitz. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe.

Der/die Vorsitzende ernennt die StimmzählerInnen.

Die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

Art. 11.2 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 11.3 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 11.4 Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Juristische Personen und selbständige oder unselbständige öffentlichrechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch eine ausdrücklich dafür bezeichnete Person aus, die Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Beschlussfassung

Art. 11.5 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht schriftliche Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse der Vereinsversammlung

Art. 11.6 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der vom Vorstand formulierten Vereinspolitik, der Strategien und der Jahresziele
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Festlegung des Datums der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge

Vorstand

Art. 12 Der Vorstand besteht aus 6 bis 12 Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in und den Beisitzenden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsdauer

Art. 12.1 Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung

Art. 12.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Art. 12.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der/die PräsidentIn stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 12.4 Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 12.5 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Formulierung der Vereinspolitik, der Strategien und der Jahresziele zuhanden der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der/die PräsidentIn, der/die VizepräsidentIn und drei weitere Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien, dabei kann innerhalb dieser fünf jede/r mit jedem/r kollektiv zu zweien zeichnen;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Klageanerkennung, Abschluss von Verträgen;
- Bestimmung von Komitees für organisatorische Belange und weitere Kommissionen sowie Arbeitsgruppen;
- Bestimmung einer Geschäftsstelle und der weiteren notwendigen Mitarbeitenden

Art. 12.6 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand ein Geschäftsreglement.

Revisionsstelle

Art. 13 Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Eintragung im Handelsregister

Art. 14 Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Graubünden eintragen lassen.

Auflösung, Fusion, Liquidation

Art. 15 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es des Quorums gemäss Art. 11.5 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Art. 16 Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Inkrafttreten

Art. 17 Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 20. Juli 2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

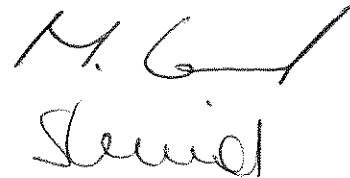
Samedan, den 20. Juli 2007

Für die GründerInnen

Der Tagespräsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Collet', written in a cursive style.

Der Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. G. Schmid', written in a cursive style.